



RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zur Förderung der Fassadensanierung in innerstädtischen Teilen der Stadt Zwettl

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ setzt unterschiedliche Akzente zur Attraktivierung der Stadt Zwettl. Eine gut erhaltene Innenstadt ist Anziehungspunkt für Touristen und fördert die Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung. Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ gewährt zufolge der Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 13. Dezember 2022 und 12. Dezember 2023 entsprechend den nachstehenden Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten von Fassadensanierungen, um die Aufenthaltsqualität für Bewohner und Gäste der Stadt zu verbessern, zur Attraktivierung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes beizutragen, die Werbe- und Wirtschaftsfunktion des Stadtbildes zu unterstreichen und damit insgesamt das Stadtbild zu verbessern und den Innenstadtbereich der Stadt Zwettl zu stärken.

1.

Gegenstand der Förderung:

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Sanierung und Erneuerung der straßenseitigen Gebäudefassaden entlang folgender Straßenzüge: Berggasse, Dreifaltigkeitsplatz, Hamerlingstraße, Hauptplatz, Kirchengasse, Kuenringerstraße, Landstraße, Neuer Markt, Schulgasse und Sparkassenplatz.

2.

Art und Höhe des Zuschusses:

Die Förderung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Kosten der Fassadensanierung bzw. -erneuerung in Höhe von **50 % der Nettoinvestitionskosten**. Unter Nettoinvestitionskosten sind die Kosten der Arbeitszeit und des Arbeitsmaterials des Maurers, des Malers sowie die Gerüstkosten ohne Mehrwertsteuer zu verstehen. Sofern keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, wird auch die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer gefördert. Die Förderung ist auf die Neugestaltung der

Außenfassade der straßenseitigen Gebäudefront eines Gebäudes beschränkt. Liegen bei einem Gebäude mehrere straßenseitige Gebäudefronten vor, so wird die Förderung für höchstens zwei straßenseitige Gebäudefronten gewährt.

Die Arbeiten müssen von einem **Unternehmen, das im Gemeindegebiet Zwettl einen Firmenstandort betreibt**, ausgeführt werden. Die Kosten müssen aufgeschlüsselt und übersichtlich nachgewiesen werden. Reine Materialkosten werden nicht gefördert. Nicht gefördert werden Spenglerarbeiten sowie Fenster- und Türsanierungen.

Die **maximale** Zuschusshöhe beträgt **€ 2.000,-** und kann – eine spätere Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinien vorausgesetzt – höchstens einmal im Zeitraum von 3 Jahren in Anspruch genommen werden.

3.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Förderungswerber können **Eigentümer und Mieter** von in Punkt 1. genannten Straßenzügen gelegenen **Wohn- und Geschäftsgebäuden** sein, die die Kosten der Fassadensanierung tragen. Nicht antragsberechtigt sind jedoch Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Siedlungsgenossenschaften.

4.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über **schriftliches Ansuchen** gewährt. Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich **vor Beginn der Arbeiten** unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Zwettl aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen ist ein Entwurf über die geplante **Farbgestaltung** der Fassade anzuschließen. Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, insbesondere durch den Gestaltungsbeirat, behält sich ein Mitspracherecht bei der Farbgestaltung vor. Bei denkmalgeschützten Häusern ist das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt herzustellen.

Die Vorlage der saldierten Originalrechnungen hat binnen drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten und Bezahlung der Rechnungen zu erfolgen.

5.

Sonstige Voraussetzungen für die Förderungsgewährung:

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Zwettl liegen.

Da die Förderung der Stadtgemeinde Zwettl nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen hat, sind grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen anzusprechen.

6.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie diesen Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten; nicht den Richtlinien entsprechende Ansuchen sind vom Bürgermeister abzulehnen.

8.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss, vollständiger Abrechnung und nach Genehmigung durch den Bürgermeister auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9.

Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zurückzuzahlen.

10.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Die Richtlinien zur Förderung der Fassadensanierung traten mit 1. Jänner 2023 in Kraft und gelten nun befristet bis 31. Dezember 2024.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



LAbg. ÖkR Franz Mold

Auskunft:

Stadtamt Zwettl, Bettina Todt
02822/503-124, bettina.todt@zwettl.gv.at
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl